19. Wahlperiode 01.10.2020

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

- Drucksache 19/22028 -

Deutsche Erkenntnisse zur multinationalen Geheimdienstoperation Operation Condor

Vorbemerkung der Fragesteller

In den 1970er- und 1980er-Jahren operierten unter dem Codenamen Operation Condor (OC) länderübergreifend und mit Unterstützung der Vereinigten Staaten von Amerika die Geheimdienste von sechs lateinamerikanischen Ländern - Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Paraguay und Uruguay - mit dem Ziel, linke politische und oppositionelle Kräfte weltweit zu verfolgen und zu töten. Bei diesen staatsterroristischen verdeckten Operationen waren in geringerem Umfang auch die Geheimdienste Perus, Ecuadors und Venezuelas beteiligt. Nach dem bisherigen Stand der offiziellen Ermittlungen sowie der Auswertung von seit 1992 bekannt gewordenen Dokumenten fielen mindestens 200 Personen der Zusammenarbeit der Staaten während der OC zum Opfer. Eine weitaus größere Zahl Opfer ist jedoch auf direkte Maßnahmen der nationalen Regierungen gegen ihre eigenen Bürger zurückzuführen: Allein in Argentinien gelten etwa 30 000 Menschen als dauerhaft verschwunden. Fast alle beteiligten Länder wurden zu Beginn der Geheimoperation von Militärdiktaturen oder rechtsautoritären Regimen regiert. Die OC endete in den einzelnen Ländern jeweils spätestens mit deren Übergang zur Demokratie (vgl. u. a. neues deutschland vom 9. Juli 2019: https://www.neues-deutschland.de/a rtikel/1122645.operation-condor-die-spur-der-operation-condor.html und tagesschau.de vom 24. August 2007: https://www.tagesschau.de/ausland/meld ung77018.html), http://www.imi-online.de/2018/05/14/mit-kirchlichem-sege n-in-den-krieg/). Eine wirksame juristische Aufarbeitung dieser Verbrechen kam erst vor wenigen Jahren in Gang und dauert bis heute an. So verurteilte die italienische Justiz am 8. Juli 2019 zwei Dutzend ehemalige Politiker und Militärangehörige aus Uruguay, Bolivien, Chile und Peru zu lebenslänglichen Haftstrafen. Sie wurden für schuldig befunden, im Rahmen der Operation Condor an der Entführung und Ermordung von 23 italienischen Staatsbürgern in Südamerika beteiligt gewesen zu sein (vgl. u. a. NZZ vom 29. Mai 2016 https://www.nzz.ch/historischer-gerichtsentscheid-koepfe-der-operation-condo r-verurteilt-ld.85444 und Süddeutsche Zeitung vom 9. Juli 2019: https://www. sueddeutsche.de/politik/justiz-der-lange-schatten-des-kondors-1.4518106).

Über manipulierte Chiffriermaschinen der Crypto AG, die nach der verdeckten Übernahme der Schweizer Firma durch den Bundesnachrichtendienst (BND) und den US-amerikanischen Auslandsgeheimdienst Central Intelligence Agency (CIA) auch nach Südamerika geliefert worden sein sollen, hatten BND und CIA nach Medienberichten (vgl. u. a. https://www.zdf.de/nachrichten/politik/cryptoleaks-bnd-cia-operation-rubikon-100.html) mutmaßlich frühzeitig Erkenntnisse über Staatsverbrechen mindestens während der Militärdiktaturen in Argentinien (1976 bis 1983) und Chile (1973 bis 1990) gewinnen können.

1. Hat die Bundesregierung die damalige multinationale Geheimdienstoperation Operation Condor aus heutiger Sicht bewertet?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Der Sachverhalt bezieht sich auf den Zeitraum zwischen den 1970er Jahren und den 1990er Jahren. Entsprechend der Regelungen des Gesetzes über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz) werden Altunterlagen der öffentlichen Stellen des Bundes dem Bundesarchiv bzw. – soweit das Auswärtige Amt betroffen ist – dem Politischen Archiv angeboten. Damals entstandene Unterlagen stehen im Rahmen der Vorgaben des Bundesarchivgesetzes jedermann zur Verfügung und können ausgewertet werden.

2. Inwieweit, und seit wann waren die damaligen Bundesregierungen über die OC durch wen informiert?

Die Bundesregierung erhält Informationen aus zahlreichen unterschiedlichen Quellen. Die Bundesregierung hat in Anbetracht der in zeitlicher Hinsicht lange zurückliegenden Vorgänge keine gesicherten Erkenntnisse darüber, inwieweit und wann die Bundesregierung, das heißt die seinerzeit handelnden Personen, informiert wurden. Ergänzend wird auf den zweiten Antwortteil zu Frage 1 verwiesen.

3. Treffen die Medienberichte zu, dass BND und/oder die Bundesregierung über mutmaßlich abgehörte Kommunikation der Crypto-AG-Chiffriermaschinen über die OC informiert waren, und wenn ja, seit wann?

Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftsersuchens sind zum Teil solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufter Form nicht übermittelt werden können.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung, zu operativen Maßnahmen, zum Vorgehen und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Nachrichtendiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswir-

kungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Darüber hinaus ist die Methodik der Gewinnung von Informationen durch technische Aufklärung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes besonders schützenswert. Sofern solche Methoden zur Informationsgewinnung beeinträchtigt würden, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Das sonstige Informationsaufkommen des Bundesnachrichtendienstes wäre nicht ausreichend, um ein vollständiges Bild zu erhalten und Informationsdefizite im Bereich der technischen Aufklärung zu kompensieren.

Dies gilt sowohl für laufende als auch abgeschlossene Vorgänge. Daraus, dass Anknüpfungspunkt der Frage ein historischer Sachverhalt ist, lässt sich nicht ableiten, dass eine nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern oder die Methodik der Gewinnung von Informationen keine aktuellen Bezüge oder Auswirkungen einschließlich der damit verbundenen Schutzbedürftigkeit hat.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte lassen unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf eine etwaige Zusammenarbeit und deren Ausgestaltung mit ausländischen Nachrichtendiensten zu. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

4. War die Bundesrepublik Deutschland in irgendeiner Form, z.B. über Informationen der CIA an den BND, über geheimdienstliche Vorgänge im Rahmen der OC informiert?

Wenn ja, seit wann, durch wen, und über welche Vorgänge konkret?

5. In welcher Form haben die damaligen Bundesregierungen darauf jeweils reagiert?

Die Fragen 4 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Ergänzend wird auf den zweiten Antwortteil zu Frage 1 verwiesen.

6. Hat eine geheimdienstliche Zusammenarbeit seitens des BND oder anderer bundesdeutscher Dienste mit den an der OC beteiligten latein- oder US-amerikanischen Geheimdiensten stattgefunden?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, aus welchen Gründen kann die Bundesregierung dies mit Sicherheit ausschließen?

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine offene Beantwortung der Frage könnte dazu führen, dass die Beziehungen des BND zu ausländischen Nachrichtendiensten beeinträchtigt werden. Es wäre damit zu rechnen, dass Nachrichtendienste der betroffenen Staaten den Bundesnachrichtendienst nicht mehr als verlässlichen bzw. vertrauenswürdigen Partner ansehen würden, wenn eine Stellungnahme des Bundesnachrichtendienstes zu den Informations- bzw. Auskunftsersuchen öffentlich würde. Da der Bundesnachrichtendienst für seine Arbeit und Aufgabenerfüllung auf den Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten angewiesen ist, könnte er seine gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 BNDG zum Schutz der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen. Eine Beantwortung der angefragten Information kann nur als Verschlusssache mit dem Verschlussgrad "VS-Nur für den Dienstgebrauch" erfolgen und wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

7. Welche Erkenntnisse hatten deutsche Sicherheitsbehörden über Aktivitäten von Geheimdiensten im Rahmen der multinationalen Geheimdienstoperation Operation Condor in der Bundesrepublik zwischen 1964 und 1985?

Es liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

^{*} Das Bundeskanzleramt hat die Antwort als "VS – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

8. Welche Aktenbestände mit Informationen zur OC existieren heute in den entsprechenden Bundesministerien, Bundesbehörden und Bundesarchiven (z. B. BArch, BfV, BND, Auswärtiges Amt, Bundeskanzleramt, Stasiunterlagenbehörde), welchen Umfang haben diese Dokumente, und wie viele davon unterliegen einer Geheimhaltungsstufe (bitte jeweils nach Aufbewahrungsort, Umfang in laufenden Metern, Umfang der klassifizierten Aktenbestände und Alter der Akten aufschlüsseln)?

In den angefragten Bundesministerien, Bundesbehörden und Bundesarchiven werden keine Akten verwahrt, die sich – soweit die Unterlagen erschlossen sind – ausdrücklich der Operation Condor widmen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich in Sachakten, die übergeordnete Aspekte in den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik, den USA und den an der genannten Operation beteiligten Staaten behandeln, vereinzelt auch Informationen über diese multinationale Geheimdienstzusammenarbeit befinden könnten. Eine automatisierte Volltextsuche in den Aktenbeständen ist nicht möglich.

Ergänzend wird auf den zweiten Antwortteil zu Frage 1 verwiesen.

Auf Grundlage einer ersten Suche in den Datenbanken des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass mit einiger Wahrscheinlichkeit Unterlagen des Ministeriums für Staatsicherheit vorhanden sind, die zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen beitragen könnten. Direkte Bezüge zum Thema gehen hieraus jedoch weitgehend nicht hervor. Erforderlich wäre daher eine vertiefte Recherche in den vom Staatssicherheitsdienst der DDR hinterlassenen Unterlagen, für die es eines Forschungsantrages gemäß § 32 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bedarf.

- 9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche deutsche Täter (so z. B. Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft, die in den jeweiligen Sicherheitsbehörden der an der OC beteiligten Staaten beschäftigt waren)?
- 10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche deutsche Opfer?
- 11. Kann die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, dass es im Rahmen der OC zu deutschen Opfern gekommen ist?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Fragen 9 bis 11 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Ergänzend wird auf den zweiten Antwortteil zu Frage 1 verwiesen.

12. Wurde die Bundesregierung seitens der italienischen Justiz gefragt, ob die Bundesrepublik Deutschland über prozessrelevante Akten und Informationen zur Entführung und Ermordung von 23 italienischen Staatsbürgern in Südamerika im Rahmen der OC verfügt?

Wenn ja, wie hat die Bundesregierung darauf reagiert?

13. Wurde die Bundesregierung seitens der Justiz der an der OC beteiligten lateinamerikanischen Staaten gefragt, ob die Bundesrepublik Deutschland über Akten und Informationen zur OC verfügt, die ggf. zur Aufklärung und Strafverfolgung der verübten Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen beitragen können?

Wenn ja, wie hat die Bundesregierung darauf reagiert?

Wenn nein, wie würde sie darauf reagieren?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über entsprechende Anfragen beziehungsweise Ersuchen ausländischer Justizbehörden.

Ergänzend wird auf den zweiten Antwortteil zu Frage 1 verwiesen.

Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu hypothetischen Fragen.

14. Wird die Bundesregierung proaktiv Erkenntnisse aus der abgehörten Kommunikation der Crypto-AG-Chiffriermaschinen an die argentinische und chilenische Justiz übermitteln (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

15. Wurde das Parlamentarische Kontrollgremium über eine mutmaßliche Mitwisserschaft des BND oder gar die billigende Inkaufnahme von Staatsverbrechen in Südamerika durch den BND vor mehr als 30 Jahren informiert?

Wenn ja, wann war dies, und welche Konsequenzen hatte diese Information nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim (§ 10 Absatz 1 Satz 1 PKGrG).

